

# Art. 1 § 18 NÖ FAG § 18

NÖ FAG - NÖ Forstausführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.02.2025

Durch die Lagerung von Holz oder anderen Gegenständen darf der Hochwasserabfluß eines Wildbaches nicht behindert werden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)